Satzung zum Schutz des Gemeindebildes vor verunstaltender Außenwerbung -Werbeanlagensatzung-

Die Gemeinde Gablingen, Landkreis Augsburg, erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBL. S. 588) folgende Satzung für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und Hinweisschildern, um das Gemeindebild vor verunstaltender Außenwerbung zu schützen.

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Festsetzungen über Werbeanlagen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gehen den Vorschriften dieser Satzung vor.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ergänzt die gesetzlichen Vorschriften für diejenige Anlagen der Außenwerbung, die im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO) Werbeanlagen sind.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung unberührt bleiben sämtliche höherrangige Bestimmungen für Werbeanlagen, insbesondere das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) und das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

§ 3 Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinn dieser Satzung sind alle ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder als Hinweis auf Gewerbe und Beruf dienen.

Dies sind beispielsweise:

- Leuchtreklamen aller Art: an Fassaden, auf Vordächern, über Schaufenstern,
- Firmenlogos,
- Blenden an Fassaden,
- Schilder mit Beschriftungen,
- Schaufensterbeklebungen,
- Beschriftungen an festen Markisen,
- aufgemalte Schriften und Embleme an Fassaden,
- freistehende Werbeanlagen wie Pylone, Standschilder, Sammelhinweise, sowie Schaukästen, Plakattafeln, Plakatsäulen, Werbeplanen an Baugerüsten u. ä.

§ 4 Zulässigkeit von Fremdwerbung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung unzulässig (Verbot der Fremdwerbung) in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), in reinen (§ 3 BauNVO), allgemeinen (§ 4 BauNVO) und besonderen Wohngebieten (§ 4 a BauNVO), sowie in Dorf- (§ 5 BauNVO) und Mischgebieten (§ 6 BauNVO) und Sondergebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind.
- (2) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der vorbezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), sowie für den Außenbereich gem. § 35 BauGB, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Freistehende Werbeanlagen dürfen die Übersichtlichkeit von Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sowie Grundstückszufahrten nicht behindern.
- (2) Beim Anbringen von freistehenden Werbeanlagen ist ein Mindestabstand von 1 Meter zum Gehweg bzw. zur Straße einzuhalten.
- (3) Werbeanlagen haben sich in Farbgestaltung, Materialwahl, Proportion, Größe und in der Anordnung am Gebäude der gegebenen Architektur unterzuordnen sowie dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild anzupassen.
- (4) Vorgartenbereiche, Grünanlagen und öffentliche Platzflächen sind von Werbeanlagen freizuhalten.
- (5) Werbeanlagen an gleichen Standorten müssen in Form, Farbe, Material und Größe aufeinander abgestimmt werden.
- (6) Leuchtreklamen müssen blendfrei sein. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie Lichtprojektionen auf Außenwände sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (7) Innerhalb der in § 4 definierten Gebiete sind zudem Werbeanlagen nur zulässig mit einer maximalen Gesamthöhe bis zu 3 m und einer Breite von maximal 2 m und an Gebäudefassaden nur unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses bei Gebäuden ohne Fenster bis zu einer Höhe von 4 m über dem natürlichen Gelände und wenn sie in beiden Fällen kleiner als 10 % des zugehörigen Fassadenanteils sind.
- (8) Außerhalb der in § 4 definierten Gebiete, d. h. insbesondere in Kern- (§ 7 BauNVO), Gewerbe- (§ 8 BauNVO) oder Industriegebieten (§ 9 BauNVO) sind Werbeanlagen nur zulässig, wenn sie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO errichtet werden. Wenn sie im Bereich der Fassaden bzw. Dachrandverkleidungen angebracht werden gilt: Die Größe der jeweiligen Werbeanlage bzw. die Summe der Flächen aller Werbeanlagen darf pro Fassadenseite 10 % der jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten, maximal ist eine Gesamthöhe von 4 m und eine Breite von 3 m zulässig.

Pro Fassadenseite dürfen zudem max. 3 Werbeanlagen angebracht werden, die größer als 0,15 m² sind. Wenn sie freistehend errichtet werden gilt: Zulässig sind ebenfalls nur Werbeanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe bis zu 4 m und einer Breite von maximal 3 m. Diese Anlagen können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Sinne des § 23 BauNVO zwischen der Straße und der Baugrenze zugelassen werden, wenn Hinweis- und Informationsbedarf besteht, das Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit (Sichtverhältnisse) gewahrt bleibt.

(9) Für Gebiete im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches, die nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung einem der in Abs. 8 bezeichneten Gebiete im Sinne der BauNVO entsprechen (§ 34 Abs. 2 BauGB), gilt Abs. 8 entsprechend.

§ 6 Sammelwerbeanlagen

Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ein- und Zufahrten zu durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbare Sondergebiete aufgestellt und auf einer Tafel zusammengefasst werden, sind zulässig.

§ 7 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung im Einzelfall zulassen, wenn die Einhaltung dieser Vorschrift wegen konkreter Situation eines örtlichen Gewerbebetriebes für diesen eine besondere Härte bedeuten würde oder die Ausnahme aus Gründen der Allgemeininteressen zu befürworten ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gablingen, 13.04.2011

Karl Hörmann Erster Bürgermeister